

sie vorgesehenen Liefermengen feinspezifiziert den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu den gleichen Terminen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch für die in der Anlage 1 ohne (B) aufgeführten Planpositionen.

(5) Die Bestellungen für Stabzieherci- und Kaltwalz-erzeugnisse sind von allen Bedarfsträgern zu folgenden Terminen den in den Betriebslisten ausgewiesenen Lieferbetrieben entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen direkt zu übergeben:

für das I. Quartal bis 25. August des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 25. November des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 25. Februar des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 25. Mai des laufenden Jahres.

Von jeder Bestellung ist gleichzeitig eine Bestellkopie dem örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb (s. Anlage 2) vorzulegen. Die Großhandelsbetriebe sind berechtigt, diese Termine um 5 Tage zu überschreiten.

(6) Zur Sicherung der maximalen Produktion von Edeltählen in der Deutschen Demokratischen Republik ist von den Bedarfsträgern von den Bestellungen für Edeltähle dem VEB Edeltahlwerk „8. Mai 1945“ in Freital jeweils eine Kopie zuzustellen. Das gilt nicht für die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700/11.

(7) Die vorliegenden Bestellungen sind vom Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben in Beratungen mit den Lieferwerken gründlich zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Belieferung aus DDR-Aufkommen maximal auszunutzen. Über die Unterbringung der Aufträge (Absätze 3 und 4) sind die Bedarfsträger durch das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe zu folgenden Terminen zu unterrichten:

für das I. Quartal bis 10. November des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 10. Februar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 10. Mai des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 10. August des laufenden Jahres.

Hält das Staatliche Metall-Kontor die Termine nicht ein oder unterläßt es die Unterrichtung, so hat es an die Besteller Aufwendungsersatz zu zahlen. Der Aufwendungsersatz beträgt für jeden Tag des Verzuges 0,05 •/• des Wertes der bestellten Erzeugnisse, jedoch nicht mehr als 6 •/#, bei Unterlassen der Unterrichtung 6 %/o.⁸

(8) Das Staatliche Metall-Kontor hat die Bestellungen gemäß den Absätzen 3 und 4 zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 5. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 5. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 5. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 5. Juli des laufenden Jahres.

Danach sind vom Staatlichen Metall-Kontor mit den Lieferwerken und dem weiteren festgelegten Teilnehmerkreis Lieferplanberatungen durchzuführen. Im Ergebnis dieser Lieferplanberatungen hat das Staatliche Metall-Kontor die den Lieferwerken übergebenen Bestellungen zu Lieferplänen nach der Nomenklatur

(s. Anlage 1) zusammenzufassen und die Lieferpläne den Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 23. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 23. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 23. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 23. Juli des laufenden Jahres.

(9) Die in den Sortimentsbilanzen nicht berücksichtigten Bedarfsmengen sind von den Bedarfsträgern in Form von Bestellungen zu den Terminen gemäß den Absätzen 3 bis 5 an ihren zuständigen Kontingentträger einzureichen. Soweit ein Ausgleich im Kontingentträgerbereich nicht möglich ist, haben die Kontingentträger diese Bestellungen jeweils 10 Tage später dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben* (s. Anlage 2) zu übergeben. Für diese Bestellungen hat das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe eine optimale Versorgung sicherzustellen.

§ 3

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferanten über die Lieferung von Walzstahl und NE-Metallen gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 1. September des laufenden Jahres.

(2) Die Stabziehereien und Kaltwalzwerke sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine um 10 Tage zu überschreiten.

(3) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine für Lieferungen ab Lager um 10 Tage und für Stabzieherci- und Kaltwalz-erzeugnisse um 20 Tage zu überschreiten.

Abschnitt III

Besonderheiten bei der Bestellung von spezifischem Importmaterial

§ 9

(1) Alle Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für spezifisches Importmaterial (außer für Erze und Konzentrate) nach der durch die Kontingentträger intern bekanntgegebenen Nomenklatur zu folgenden Terminen — getrennt nach Quartalen — dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu übergeben:

für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 15. August des Vorjahres,

für das III. und IV. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres.

(2) In den gemäß § 6 abzugebenden Bedarfsmeldungen der Bedarfsträger müssen unabhängig von der Regelung nach Abs. 1 die Mengen des bestellten spezifischen Importmaterials enthalten sein, die gesondert auszuweisen sind.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

(1) Die Grundlage der Bedarfsmeldungen und Bestellungen für Walzstahl und NE-Metalle bilden die erteilten Materialfonds.